Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 10

Artikel: Kriegsfürsorge in der Schweiz im Jahre 1939

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr: die Lage unserer Armenverwaltungen. Mußte der Landrat in Berücksichtigung der Sachlage bereits für 1937 einen außerordentlichen Staatszuschuß bewilligen, so ist die Lage trotzdem nicht im Bessern. Es scheint zur Praxis zu werden, daß man nicht allein unsere außerhalb des Kantons in Not geratenen Mitbürger heimschafft, sondern daß man unsern arbeitswilligen Landsleuten auch die Arbeitsplätze sperrt, um sie dann leichter abschieben zu können. — Die Mehrauslagen in *Genf* rühren davon her, daß der Kanton Waadt aus dem interkantonalen Konkordat zugunsten der Bürger, die mehrere Bürgerrechte besitzen, ausgetreten ist. — Die übrigen Kantone mit ihren über 100 und 200 000 Fr. gehenden Mehraufwendungen: Luzern, St. Gallen usw. haben keine Begründung hierfür angegeben. 7 Kantone haben im Jahr 1937 497 061 Fr. weniger für Armenunterstützung ausgegeben als im Vorjahre. Daran partizipiert Zürich mit 185 507 Franken, Uri mit 138 933 Fr., Appenzell A.-Rh. mit 66 147 Fr., Neuenburg mit 44 808 Fr. usw. An letzter Stelle steht Graubünden mit 2117 Fr. Bei *Zürich* hat hauptsächlich die Senkung der Ausgaben des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich die Verminderung der Belastung verursacht. Die übrigen Kantone haben sich nicht geäußert.

Zu der Summe von	77 477 162	Fr.
kommen noch hinzu		
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und die Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise.	14 000 000	„
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1937		
für Schweizer im Ausland	388 274	„
für heimgekehrte Auslandschweizer	292 623	„
für Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen	190 889	„
Subvention der Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	45 000	„
Total der amtlichen Unterstützung .	92 393 948	Fr.
(1936:	90 333 074	„)
Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz	ca. 12 000 000	Fr.

Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1936 *104 393 948 Fr.* für Armenunterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) *25,67 Fr.* (1936: 25,16).

Kriegsfürsorge in der Schweiz im Jahre 1939

I. Amtliche Fürsorge.

1. Das *Eidgen. Kriegsfürsorgeamt in Bern* (Direktor: Nat.-Rat Dr. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialfürsorge) gliedert sich nach dem Reglement über die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 24. November 1938 in ein Sekretariat und folgende Sektionen: 1. für Sozialversicherung, 2. für Hygiene, 3. für Grenzsanitätsdienst, 4. für Flüchtlingswesen, 5. für Heimschaffung und 6. für Jugend-, Familien- und Invaliden-

fürsorge. Das Amt hat bereits die Fürsorge für die aus dem Ausland heimkehrenden Schweizer organisiert, an 16 Grenzorten der Schweiz Organisationen geschaffen, die sich der Heimkehrer annehmen, und im Innern des Landes in Verbindung mit Frauenvereinen, Gemeinnützigen Gesellschaften usw. Stellen, die die Ankommenden aufnehmen. Die Aufnahme der Rückwanderer in den Gemeinden wird kontrolliert. Endlich nimmt sich das Kriegsfürsorgeamt (Sektion 5: Heimschaffung) der Auslandschweizer an, die aus dem Militärdienst schon wieder entlassen sind. Auch die Polizeiabteilung des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements in Bern ist in dieser Richtung tätig. Der Sektion Heimschaffung ist schließlich eine Vermißten- und Nachforschungsstelle angegliedert. — Die Sektion 6: für Jugend-, Familien- und Invalidenfürsorge hat die Aufgabe, die kantonalen und kommunalen Behörden zur Durchführung bestimmter Fürsorgemaßnahmen anzuregen und dafür die notwendigen Anleitungen zu geben. Bereits hat es denn auch die Kantone und Gemeinden ersucht, kantonale und kommunale Kriegsfürsorgeämter zu bilden, zur kantonalen und örtlichen Zusammenfassung der schon jetzt bestehenden Fürsorge-Organisationen und -Institutionen auf kantonalem und kommunalem Boden, um einer Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen. Ein kantonales Kriegsfürsorgeamt besitzt bereits Zürich in seinem kantonalen Jugendamt, Walchetor, Zürich. St. Gallen hat dieses Amt dem Departement des Innern angegliedert. In Basel hat wohl die seit längerer Zeit bestehende Zentralkommission für soziale Fürsorge die Arbeit eines Kriegsfürsorgeamtes für Baselstadt übernommen. In *Genf* ist das Bureau de coordination de l'assistance in eine Commission central de secours pendant la guerre umgewandelt worden. In der Stadt Zürich hat sich eine stadtzürcherische Kriegsfürsorgekommission gebildet, Sekretariat: Schulhausstraße 62, Zürich 2.

2. Die *Notunterstützung*, gemäß Art. 22 der Militärorganisation von 1907, erhalten die Angehörigen eines Wehrmannes, die vor dem Militärdienst durch ihn unterstützt wurden und wegen seiner Dienstleistung in Not geraten. Sie wird zu $^3/_4$ vom Bunde und zu $^1/_4$ vom Kanton getragen und darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Wer Anspruch auf Notunterstützung erhebt, hat sich vor Dienstbeginn oder doch sofort nach dem Einrücken des Wehrmannes bei der *Behörde der Gemeinde* anzumelden, in der die Angehörigen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

3. *Eidgen. Militärversicherung.* Der Bund versichert gemäß Art. 21 der Militärorganisation die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen. Die Meldung an die Eidgen. Militärversicherung erfolgt während des Militärdienstes auf dem Dienstwege durch die *Sanitätsrapporte;* nach dem Dienst auftretende Krankheiten müssen ohne Verzug von einem patentierten Arzte oder dem Wehrmanne der Militärversicherung gemeldet werden. (Siehe auch Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 über die Militärversicherung.)

4. Die *Arbeitsdienstpflicht*, vorbereitet durch die Verordnung des Bundesrates über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung vom 23. Juni 1939 und eingeführt durch die Verordnung vom 2. September 1939, ist auch als Kriegsfürsorge zu werten, da sie die Zivilbevölkerung im Alter von 16—65 (Männer) und 60 Jahren (Frauen), inklusive die Heimkehrer, zum Einsatz ihrer Arbeitskraft in lebenswichtigen öffentlichen und privaten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, des Handels und Verkehrs und verwandter Wirtschaftszweige, sowie der öffentlichen Verwaltung, Erziehung und Unterricht, in Kranken- und Verwundetenpflege und sonstigen, der Allgemeinheit dienenden Fürsorgeeinrichtungen verpflichtet und so vielen

Arbeitslosen zu Arbeit und Verdienst verhilft. Das Aufgebot zur Dienstleistung erfolgt durch die zuständigen *Arbeitseinsatzstellen*. Den zu Dienstleistungen kraft Arbeitsdienstpflicht in eine Arbeitsstelle Einberufenen ist der berufs- und ortsübliche Lohn zu gewähren.

5. Die *Fürsorgeoffiziere der Territorialkreise* treffen die notwendigen Maßnahmen für die *Fürsorge für die Zivilbevölkerung* gemäß den Befehlen und Weisungen der Territorialkommandanten und stehen in Fühlung mit dem Eidgen. Kriegsfürsorgeamt, den Zivilbehörden und den amtlichen und privaten Fürsorgeorganisationen. Diese Fürsorgemaßnahmen für die Zivilbevölkerung erstrecken sich auf Maßnahmen gegen Verwahrlosung der schulentlassenen Jugend, Fürsorge für die zurückkehrenden Familien der einrückungspflichtigen Auslandschweizer, Fragen der Hygiene (Notspitäler) und der Ernährung in Zusammenarbeit mit dem Sanitätsoffizier usw. Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Truppen gehören nicht zu den Aufgaben der Fürsorgeoffiziere.

II. Freiwillige Fürsorge.

1. Die *Schweizerische Kriegs-Fürsorgekommission* (Präsident: Caritasdirektor Dr. Kißling, Luzern, Hofstraße, Geschäftsstelle: Schweizer. Winterhilfe, Zürich, Badenerstraße 41) gebildet am 5. April 1939 aus Delegierten verschiedener großer Spitzenverbänden der Fürsorge durch die Landeskonferenz für soziale Arbeit, hat ein Programm, betitelt: Aufgaben der freien Fürsorge in Kriegszeiten mit besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge ausgearbeitet und läßt es durch die der Landeskonferenz für soziale Arbeit angeschlossenen großen Verbände (35) unter ihren Unterverbänden, Sektionen usw. verbreiten, mit der dringenden Bitte, sich in den Kantonen und Gemeinden an der Bildung von kantonalen und lokalen Kriegsfürsorgekommissionen zu beteiligen. Sie trifft sich damit mit den Intentionen des Eidgen. Kriegsfürsorgeamtes (s. oben), mit dem sie dadurch in Verbindung steht, daß ihr Präsident als Sektionschef (Sekt. 6) im Eidgen. Kriegsfürsorgeamt tätig ist.

2. Die *Subkommission „Jugendfürsorge"* der Schweizer. Kriegsfürsorgekommission (Präsident: Dr. Siegfried, Pro Juventute, Zürich 1, Geschäftsstelle: Pro Juventute, Zürich 1, Seilergraben 1) befaßt sich speziell mit den Aufgaben und zu treffenden Maßnahmen der Jugendfürsorge in Kriegszeiten und hat einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen, Freiplätze für Auslandschweizerkinder und bedürftige Kinder im Inland zur Verfügung stellen zu wollen.

3. Die Stiftung *Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* (S. N. S.), Geschäftsstelle: Zentralstelle für Soldatenfürsorge des E. M. D., Effingerstraße 3, Bern, berät den Wehrmann und seine Angehörigen in Fragen der Notunterstützung, der Militärversicherung, des Stellenverlustes und anderer infolge des Militärdienstes eintretender Fürsorgebedürfnisse.

Die S. N. S. unterstützt einzelne Wehrmänner und ihre Angehörigen, wenn die gesetzlichen Leistungen (Notunterstützung und Militärversicherung) die durch den Militärdienst verursachte Notlage nicht zu beheben vermögen (Abgabe von Leibwäsche an bedürftige Wehrmänner; Zuschüsse zu der Notunterstützung und den Krankengeld- und Rentenleistungen der Militärversicherung; Umschulung von Militärinvaliden; Berufsausbildung von Waisen usw.).

Leibwäsche aller Art für bedürftige Wehrmänner wird von der Abteilung für Fürsorgerinnenzüge der S. N. S. in Bern, Monbijoustraße 8, entgegengenommen. Die S. N. S. steht auch in Verbindung mit zahlreichen *Truppenhilfskassen* und *kantonalen Winkelriedstiftungen*.

4. Der *Schweizer. Verband Volksdienst-Soldatenwohl*, Zürich 1, Theaterstraße 8, befaßt sich u. a. mit der Einrichtung und dem Betriebe von alkoholfreien Soldatenstuben und Soldatenhäusern. Ihr ist ferner angeschlossen die Beschäftigung kranker Wehrmänner in Spitälern und Sanatorien.

5. Die Stiftung *Schweizerische Volksbibliothek* in Bern, Hallerstraße 58 (früher Soldatenbibliothek) beliefert die Truppen gratis mit Lesestoff.

6. Die *Militärkommission der Christl. Vereine Junger Männer der deutschen und welschen Schweiz* (Sitz in Bern, Rabbentalstr. 69, u. Morges) errichten u. a. Soldatenlesestuben (ohne Ausschank von Getränken) und liefern den Truppen gratis Schreibmaterial. Die welsche Sektion führt zudem einige permanente Soldatenhäuser.

7. *Kriegswäschereien* in Lausanne, Bern, Basel und Biel (projektiert), besorgen gratis das Reinigen und Flicken der Leibwäsche von alleinstehenden Wehrmännern.

8. Das *Schweizerische Rote Kreuz in Bern*, Taubenstraße 8, nimmt sich nur der kranken und verwundeten Soldaten an, ist aber mit seinen Zweigstellen in Lausanne, Luzern und Zürich gerne bereit, Spenden und Naturalgaben aller Art in Empfang zu nehmen und der richtigen Stelle zu vermitteln. Es selbst hat einen großen Bedarf an Pflegematerial (gut erhaltenem oder neuem): Bettwäsche, Matratzen, Kopfkissen, Pantoffeln, Krankenhemden, Handtücher und alle Arten Krankenmobilien. Für solche Liebesgaben besitzt es Portofreiheit.

9. Die *Internationale Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf*, Großratsgebäude, wie sie im Weltkriege von 1914—1918 funktionierte, ist mit Hilfe des Bundes und des Kantons Genf vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes wieder ins Leben gerufen worden.

10. Der *Fürsorgedienst für Ausgewanderte in Genf*, Palais Wilson, Rue des Pâquis, 52, hat sich dem Eidgen. Kriegsfürsorgeamt in Bern, dem Eidgen. Politischen Departement und dem Internationalen Roten Kreuz in Genf zur Verfügung gestellt für solche Fälle, die der internationalen Regelung bedürfen. Es kann sich dabei um folgende Kategorien handeln:

1. um Fälle von Schweizern noch im Ausland, die durch den Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogen wurden und für die an Ort und Stelle vermehrte Fürsorge notwendig geworden ist;
2. um die Fürsorge für die noch im Ausland befindlichen Familienglieder von eingerückten Auslandschweizern, welch letztere ihren früheren Wohnsitz plötzlich verlassen mußten unter Zurücklassung von Angehörigen, um die man sich kümmern sollte;
3. um Ermittlungen und die Nachprüfung der von Rückkehrern gemachten Angaben bezügl. ihrer bisherigen Situation im Ausland;
4. um Fälle von Ausländern in der Schweiz, die durch die jetzigen Verhältnisse in eine besondere Notlage geraten sind, und deren Angelegenheiten internationaler fürsorgerischer Maßnahmen bedürfen.

Neben dieser speziellen Kriegsfürsorge wird natürlich die Fürsorgearbeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege, der Altersfürsorge und der Gesundheits- und Krankenfürsorge mit ihren vielen Zweigen uneingeschränkt weiter geführt. *W.*

Bern. *Das Fürsorgewesen der Stadt Bern im Jahre 1938.* Die Armenpflege der Gemeinde Bern erforderte im Jahre 1938 Rohausgaben von über 5 Mill. Franken. Nach Abzug der Einnahmen in der Höhe von ca. 3 Mill. Fr. verbleiben reine Ausgaben von ca. 2 Mill. Fr. Die Gesamtausgaben sind von 1920 auf 1935 um 19,1%,